

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 5 (1915)  
**Heft:** 22  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ◦ Parait le samedi  
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:  
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:  
Die viergespaltene Petit eile  
40 Rp. - Wiederholungen billiger  
la ligne - 40 Cent.

Annoncen-Regie:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

## Merkt's Euch, Ihr oberflächlichen Gegner!



Vorbemerkung der Redaktion. Als das schöne Wort „Schundliteratur“ erfunden war, da zog man aus der Kammerkammer gegnerischer Schadenfreude den Antipoden „Schundfilm“. Und man konstruierte gleich einen „verblüffenden“ Kausalzusammenhang. Ein Zetern hob an, daß der Detektivfilm dgas Verbrehergezüchte mehre und nähre. Schauerphantasien malten „all das Glend“ phantastisch aus u. ihr Anhang, der willenlos glaubt, war groß und wird stets größer. Da freut es uns denn, diesem unmotivierten Geschwätz einmal ein kompetentes Urteil entgegenzusetzen, das Herrn Gerichtsassessor Hellwig in Berlin zum Verfasser hat. Wir empfehlen es größter Beachtung und ersuchen unsere Leser, es sich als Kampfmittel sorgfältig aufzubewahren. Gelegenheit zum Gebrauch wird wohl vorhanden sein.

„Mehrfach sind schon Fälle aus der Schweiz geschildert worden, in welchen angeblich ein Zusammenhang zwischen Kinobesuch und Kriminalität der Jugendlichen festgestellt sein sollte. Fast regelmäßig handelte es sich aber um nicht kontrollierbare Angaben auf Grund von Zeitungsnotizen. In einem Falle habe ich den Versuch gemacht, die Angaben aufzuklären. Es handelte sich um das Strafverfahren gegen den am 8. Januar 1895 geborenen Handlanger Sch., den am 2. Januar 1895 geborenen Handlanger Walter Kn.,

und den am 2. Januar 1895 geborenen Schuhmacherlehrling Hans B., sowie den am 24. August 1895 geborenen Tagelöhner Camille Kr. Nach den Akten des Kantons Baselfstadt, die mir liebenswürdigerweise übersandt worden sind, sind die Angeklagten durch Urteil vom 27. März bzw. 2. April 1913 wegen schweren Diebstahls verurteilt worden, und zwar Sch. wegen vollendeten schweren Diebstahls in fünf Fällen, wegen versuchten Diebstahls in einem Fall, wegen Trunkenheit und Skandals, sowie der Diensterschwerung zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und zwei Wochen Haft, Kn. wegen vollendeten Diebstahls in 7 Fällen und versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen, wegen Trunkenheit und Skandals zu 20 Monaten Gefängnis und einer Woche Haft, B. wegen vollendetem Diebstahl in einem Falle und versuchten schweren Diebstahls in zwei Fällen zu 6 Monaten Gefängnis.

Schon seit längerer Zeit hatten Kn. und B. geplant, wie sie selbst zugaben, einen Einbruchdiebstahl im Allgemeinen Konsumverein zu verüben. Da ihnen die notwendigen Handwerkzeuge fehlten, kamen sie überein, sich diese aus einem damals im Rohbau stehenden Neubau zu verschaffen. Dies taten sie auch.

Dieser Fall bildet zugestandenermaßen die Einleitung zu einer ganzen Serie von Diebstählen, im ganzen 12 Fällen. Hieran beteiligten sich anfangs Kn., B. und Kr., vom Juli 1912 an auch Sch. und zwar in führender Rolle. In sämtlichen Fällen handelte es sich um Komplottdiebstahl. Schon der erste Einbruch zur Beschaffung der Werkzeuge ist nach mehrfachen Beratungen erfolgt, und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, die hier gestohlenen Werkzeuge bei weitem vorgesehenen Einbrüchen zu verwenden. Auch